

Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV)

vom ...

Entwurf 17.03.2014 (Anhörung)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 5, 9 Absatz 2, 15 Absatz 4 und 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom ... ¹ (KGSG),

verordnet:

Art. 1 Kategorien von Kulturgütern und Kriterien

¹ Die Kulturgüter werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a. Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte);
- b. Kulturgüter von regionaler Bedeutung (B-Objekte);
- c. Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte).

² Bei der Einteilung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. architektonische und künstlerische Bedeutung;
- b. wissenschaftliche und kunstwissenschaftliche Bedeutung;
- c. ideelle und materielle Bedeutung;
- d. historische Bedeutung;
- e. technische Bedeutung;
- f. bei Bauwerken: Bedeutung im Ort- oder Landschaftsbild und Qualität des Bauwerks unter Einbezug der unmittelbaren Umgebung;
- g. bei Sammlungen:
 - 1. Wert der Sammlung im Kontext,
 - 2. kulturelle Bedeutung und Bekanntheitsgrad,
 - 3. Zustand der Objekte und Art der Lagerung.

Art. 2 KGS-Inventar, C-Objekte und Geoportal des Bundes

¹ Das Kulturgüterschutzinventar mit den A- und B-Objekten (KGS-Inventar) wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) in Zusammenarbeit mit den Kan-

¹ SR 520.3

tonen und der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz erstellt. Es wird periodisch nachgeführt.

² Die Kantone bezeichnen die C-Objekte.

³ Das BABS liefert dem Bundesamt für Landestopografie die Daten zu den A-Objekten des KGS-Inventars zur Darstellung im Geoportal des Bundes.

Art. 3 Information

Das BABS und die Kantone sorgen dafür, dass Behörden, Fachorganisationen und die Bevölkerung über Sinn und Zweck der Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter informiert werden.

Art. 4 Ausbildung und Personal

¹ Die Ausbildung der Kulturgüterschutz Kadermitglieder des Zivilschutzes sowie der Kulturgüterspezialistinnen und -spezialisten des Zivilschutzes umfasst insbesondere die Inventarisierung, die Erstellung von Kurzdokumentationen, die Evakuationsplanung und die Feuerwehr-Einsatzplanung.

² Die Ausbildung des Personals kultureller Institutionen umfasst insbesondere die Planung von Schutzmassnahmen und den Einsatz im Falle von Katastrophen.

³ Das BABS stellt den Kantonen die nötigen Ausbildungsunterlagen zur Verfügung.

Art. 5 Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) legt die Anforderungen an Sicherstellungsdokumentationen und die Einzelheiten der Herstellung, Handhabung, Verarbeitung und Aufbewahrung von fotografischen Sicherheitskopien fest.

² Das BABS führt ein zentrales Mikrofilmarchiv zur Aufbewahrung der fotografischen Sicherheitskopien.

³ Es bewahrt von jedem Verfilmungsprojekt der Kantone eine Positivkopie auf.

Art. 6 Bundesbeiträge für Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien

¹ Über Bundesbeiträge für Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien entscheidet das BABS. Sie können gewährt werden, sofern:

- a. ein Beitragsgesuch dem BABS eingereicht worden ist;
- b. es sich um Beiträge im Zusammenhang mit Kulturgütern des KGS-Inventars handelt;
- c. der anrechenbare Betrag nach Abzug der kostenmässigen Vorteile nach Artikel 15 Absatz 2 KGSG mindestens 10'000 Franken erreicht, wobei mehrere

Objekte gleicher Art in einem Gesuch um Beitragsgewährung behandelt werden können;

- d. die Schlussabrechnung vorliegt;
- e. die Vorgaben nach Artikel 5 Absatz 1 erfüllt sind;
- f. für bewegliche Kulturgüter die Sicherung ihres Verbleibens in der Schweiz gewährleistet ist;
- g. keine anderen Bundesbeiträge ausgerichtet werden; und
- h. keine weiteren Ausschlussgründe vorliegen.

² Das VBS legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Bundesbeiträge für Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien sowie die weiteren Einzelheiten betreffend die Gewährung, die Verweigerung und die Kürzung der Beiträge fest und regelt die Auszahlungsmodalitäten.

Art. 7 Kennzeichnung

¹ Das VBS legt die Einzelheiten der technischen Vorgaben für die Herstellung und das Anbringen der Kennzeichen fest.

² Es kann den Kantonen die Kennzeichen bereits in Friedenszeiten abgeben.

Art. 8 Bergungsort

Das BABS vollzieht allfällige Staatsverträge, welche die Aufbewahrung von Kulturgütern im Bergungsort regeln, in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesstellen.

Art. 9 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 17. Oktober 1984² wird aufgehoben.

Art. 10 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Kulturgütertransferverordnung vom 13. April 2005³

Art. 1 Bst. i Ziff. 1

¹ Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- i. *ausserordentliche Ereignisse*:

² AS ...

³ SR 444.11

1. bewaffnete Konflikte,

2. Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008⁴

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Identifikator 65

Kulturgüterschutzin- ventar mit Objekten von nationaler Bedeu- tung	SR 520.31 Art. 2	BABS			A		65
--	---------------------	------	--	--	---	--	----

Identifikator 188

Kantonales Inventar der Kulturgüter von regio- naler und lokaler Be- deutung	SR 520.31 Art. 2	Kantone [BABS]			A		188
---	---------------------	-------------------	--	--	---	--	-----

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Didier Burkhalter
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ SR 510.620